

Inhalt:

1. Bekanntmachung des Widerspruchsrechts gegen die Weitergabe und Veröffentlichung von Meldedaten
Seite 2
2. Bekanntmachung des Widerspruchsrechts gegen die Datenübermittlung gemäß § 58 c Soldatengesetz vom 19. März 1956 in der zurzeit gültigen Fassung
Seite 3
3. Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes LIN 153 „Wohnen am Volkspark - Teilbereich östlich der Franzstraße“ – Einleitungsbeschluss –
Seite 4
4. Aufgebote von Sparkassenbüchern
Seite 5

Herausgeber und Impressum

Amtsblatt der Stadt Kamp-Lintfort, Jahrgang 51

Stadt Kamp-Lintfort, Der Bürgermeister, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Redaktion und Druck: Hauptamt -Zentrale Dienste-, Telefon: 02842 912-232

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Auslage im Foyer des Rathauses

Newsletter: www.kamp-lintfort.de (Bürgerservice & Rathaus / Bürgerservice / Newsletter)

Das Amtsblatt im Internet: www.kamp-lintfort.de (Bürgerservice & Rathaus / Verwaltung / Amtsblätter)

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kamp-Lintfort

Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe und Veröffentlichung von Meldedaten

Gem. § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 03.05.2013 in der zurzeit gültigen Fassung, weist die Meldebehörde darauf hin:

- 1) In folgenden Fällen besteht das Recht, Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten durch die Meldebehörde zu erheben:
 - a) Weitergabe von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen (§ 50 Abs. 1 BMG),
 - b) Weitergabe von Daten über Alters- und Ehejubiläen an Mitglieder parlamentarischer oder kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk (§ 50 Abs. 2 BMG),
 - c) Weitergabe von Daten an Adressbuchverlage zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern (§ 50 Abs. 3 BMG).
- 2) In folgenden Fällen ist die Weitergabe von Daten durch die Meldebehörde nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Betroffenen zulässig:
 - a) Weitergabe von Daten zum Zwecke der Werbung oder des Adresshandel (§ 44 Abs. 3 Satz 2).

Die o. g. Ziffer 1 bezieht sich gem. § 50 Abs. 2 u. 3 des Bundesmeldegesetzes (BMG) auf eine Melderegisterauskunft über folgende Daten:

- 1) Vor- und Familienname,
- 2) Doktorgrad,
- 3) Anschrift.

Bei Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern werden zusätzlich Datum des Jubiläums mitgeteilt.

Jede gemeldete Person hat das Recht, einer Auskunftserteilung in den oben genannten Fällen zu widersprechen oder die erforderliche Einwilligung zu erteilen.

Widerspruch und/oder Einwilligung können schriftlich an die Stadt Kamp-Lintfort –Bürgerbüro-, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort gerichtet werden.

Kamp-Lintfort, 20.11.2020

Prof. Dr. Landscheidt
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kamp-Lintfort

Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung gem. § 58 c Soldatengesetz vom 19.03.1956 in der zurzeit gültigen Fassung

Gem. § 58 c des Soldatengesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr, jährlich bis zum 31. März zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial, folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) widersprochen haben.

Gem. § 36 Abs. 2 des BMG weise ich durch diese öffentliche Bekanntmachung darauf hin, dass die Personen, die im Kalenderjahr 2019 das achtzehnte Lebensjahr vollenden, der Datenübermittlung im Rahmen des § 58 c Soldatengesetzes widersprechen können.

Der Widerspruch kann schriftlich an die Stadt Kamp-Lintfort –Bürgerbüro-, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort gerichtet werden.

Kamp-Lintfort, 20.11.2020

Prof. Dr. Landscheidt
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

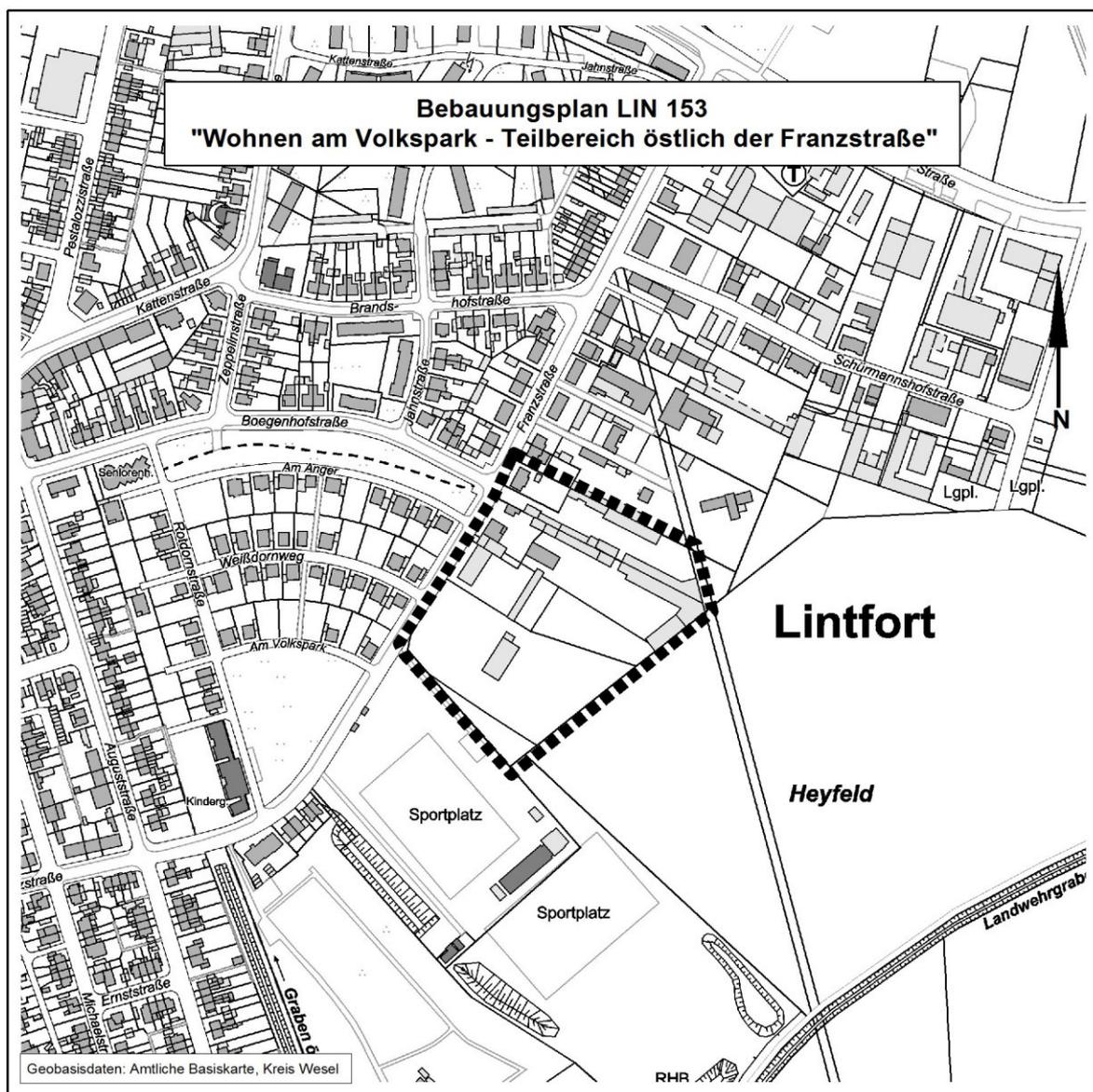
Vorhabenbezogener Bebauungsplan LIN 153 „Wohnen am Volkspark - Teilbereich östlich der Franzstraße“ - Einleitungsbeschluss -

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 6. Oktober 2020 dem Antrag auf Einleitung des Satzungsverfahrens für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan LIN 153 „Wohnen am Volkspark – Teilbereich östlich der Franzstraße“ gemäß § 12 Abs. 2 BauGB stattgegeben.

Die VISTA Reihenhaushaus GmbH plant auf einem ehemaligen Betriebsgelände an der Franzstraße 60 die Entwicklung eines Wohngebietes mit rund 80 Wohneinheiten aus Reihen- und Doppelhäusern. Angesichts des anhaltenden Bedarfs soll auf der Fläche zudem eine sechsgruppige Kita in zweigeschossiger Bauweise errichtet werden. Zur Umsetzung des Projektes ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Die erforderliche Anpassung des Flächennutzungsplanes soll im Zuge einer Berichtigung nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB erfolgen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Kamp-Lintfort, den 30. November 2020

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister



Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3201034489 und 3261017630 (alt: 161017637) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 11. November 2020

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3225025455 (alt: 125025452) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 12. November 2020

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3256053020 (alt: 156053027) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 23. November 2020

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3211064773 (alt: 111064770) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 24. November 2020

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202879239 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 25. November 2020

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3253045078 (alt: 153045075) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 26. November 2020

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3233037559 (alt: 133037556) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 30. November 2020

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand“

